

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1877.

II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 11. Februar 1877.

4.

Rundmachung der k. k. kustenländischen Finanz-Direction in Triest vom 25. Jänner 1877,

mit welcher die bestehenden Einzahlungstermine der verschiedenen direkten Steuern und die
Folgen der Nichtzuhaltung derselben neuerdings verlaublich werden.

Das Gesetz vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23), betreffend die Einhebung von
Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen Steuern
ordnet im §. 2 an, daß die für jede Steuergattung bestehenden Einzahlungstermine und die
aus der Nichtzuhaltung derselben sich ergebenden Folgen am Beginne eines jeden Jahres in
jeder Gemeinde neuerdings bekannt gegeben werden sollen.

Diese Finanz-Direction erinnert daher, daß die nachbenannten Steuergattungen an fol-
genden Terminen fällig werden:

- a) Die Grundsteuer in monatlichen, im Vorhinein zahlbaren Raten, und zwar
am ersten eines jeden Monates;
- b) Die Hausklassen-, sowie die Hauszinssteuer ebenfalls in monatlichen an-
tecipativen Terminen, am ersten jeden Monates;

- c) Die Schuldigkeit an der Erwerbsteuer ist halbjährig im Vorhinein zu entrichten, und zwar am 1. Jänner und 1. Juli;
 d) Die Einkommensteuer ist in vierteljährigen, im Nachhinein zahlbaren Raten einzuzahlen, d. i. am 31. März, am 30. Juni, am 30. September und 31. December.

Werden die obenbenannten directen Steuern sammt den Staatszuschlägen nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der für jede dieser Steuergattungen anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die ordentliche Gebühr an jeder einzelnen Steuer sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt.

Die Verzugszinsen sind für je hundert Gulden und für jeden Tag mit $1\frac{1}{2}$ kr von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben.

Hinsichtlich der in der Stadt Triest eingehobenen Hauszinssteuer stehen alle diesbezüglichen Bestimmungen dem Gemeinderathe derselben zu, insolange diese Abgabe dem Staate mittels einer von der Gemeinde gezahlten Aversualsumme entrichtet wird.

Georg Freiherr von Plenker

k. k. Hofrath und Finanz-Director.